Martin Mayer Gesellschaft e.V.

Satzung vom 19.03.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "Martin Mayer Gesellschaft".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in München, ist beim Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.".
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung.
(2) Die Zweckverwirklichung erfolgt durch Bewahrung und Vermittlung des künstlerischen Schaffens des Bildhauers und Grafikers Martin Mayer (1931-2022), insbesondere durch Sammlung, Erforschung, Archivierung, Restaurierung, Digitalisierung und Publikation des plastischen und grafischen Werkes sowie biographisch bzw. historisch relevanter Dokumente.
(3) Die Vereinstätigkeiten erfolgen sowohl eigenständig als auch in Kooperation mit zweck- und inhaltsnahen Institutionen bzw. Organisationen, insbesondere mit Universitäten, Bibliotheken, Archiven und Museen.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung, Mittelverwendung

(1) Der Verein finanziert sich durch in Frequenz und Höhe freiwillige Mitgliedsbeiträge, Spenden, unentgeltliche Zuwendungen und öffentliche Fördermittel.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv oder passiv zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird informiert.
(4) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 5 Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind
(1) der Vorstand
(2) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand
(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.
(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
(4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(5) Vorstandssitzungen können auch virtuell und hybrid durchgeführt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung
(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann auch virtuell oder hybrid erfolgen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25 % aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(3) Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorstand. Sollten beide nicht anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung ein/e Versammlungsleiter/in.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes sowie die Jahresrechnung entgegen und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über
(a) die Tagesordnung
(b) die Entlastung des Vorstandes
(c) die Rechnungsprüfung
(d) den Mitgliedsbeitrag
(e) die Berufung zum Ehrenmitglied
(f) die Wahl des Vorstandes und Rechnungsprüfers
(g) den Ausschluss von Mitgliedern
(h) sowie mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins gemäß §8.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden nicht verwendete Fördermittel zurückgezahlt und fällt evtl. noch vorhandenes Restvermögen an den *Sozialfonds e.V. des BBK München und Oberbayern*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Martin Mayer Gesellschaft e.V.
Lampadiusstraße 2, 80637 München, 089 96051783, mail@martinmayer.org • Register: AG München, VR 210320
Vorstand: Borris Mayer, Dr. Johanna Vocht • Konto: DE74 7019 0000 0003 3145 70 • Steuernummer: 9143021910018